

# 17. Novelle zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Kraft getreten.

## VIERTE ÄNDERUNG ZUR VERSCHÄRFUNG DER INVESTITIONSKONTROLLEN INNERHALB EINES JAHRES

### Executive Summary

- Die 17. Novelle zur AWV ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten; es handelt sich bereits um die vierte Änderung der deutschen Investitionskontrolle im Außenwirtschaftsrecht innerhalb eines Jahres, die zusätzliche Hürden für Investitionen in deutsche Unternehmen durch Unionsfremde schafft.
- Die Novelle erweitert die Meldepflicht für Investitionen auf neue Fallgruppen im Bereich der Zukunfts- und Hochtechnologien wie Künstliche Intelligenz, autonomes Fahren, Halbleiter, Optoelektronik oder Quantentechnologie, die ein Beteiligungsvolumen von mindestens 20% erreichen.
- Der bisherige Schwellenwert von 10% der Anteile gilt weiterhin für die bereits definierten Kritischen Infrastruktursektoren.
- Für die durch die 15. AWV-Novelle eingefügten Erwerbsvorhaben im Gesundheitssektor (sog. „Corona-Novelle“) gilt nun ebenfalls der 20%-Schwellenwert.
- Die Aufstockung von Beteiligungen löst bei Erreichung von bestimmten Schwellenwerten *weitere* Meldepflichten aus.
- Die Fristen der Prüfverfahren wurden aneinander angepasst, um den Wechsel zwischen den Verfahren zu erleichtern.

Vor dem Hintergrund, dass Investitionsvorhaben immer häufiger politisch-strategischen Interessen dienen und es deshalb eines effektiven Investitionsprüfungsinstruments bedarf, das die sicherheitspolitischen Belange der

Bundesrepublik Deutschland schützt, hat sich die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit Frankreich und Italien seit 2017 auf europäischer Ebene für die Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen eingesetzt. Aus dieser Initiative ging letztlich die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union<sup>1</sup> (EU-Screening-Verordnung) hervor, die am 11.10.2020 in Kraft getreten ist.

Im vergangenen Jahr wurden zur Anpassung der deutschen Investitionskontrolle im Außenwirtschaftsrecht an die EU-Screening-Verordnung bereits drei Änderungen beschlossen und umgesetzt:

**AWG Novelle 2020:**<sup>2</sup> Am 08.04.2020 beschloss das Bundeskabinett die Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Nach Beschluss des Bundestags vom 10.07.2020<sup>3</sup> ist die 1. AWG Novelle am 17.07.2020 in Kraft getreten. Dadurch wurde insbesondere der Prüfungsmaßstab des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erweitert und Investitionen durch Unionsfremde - vor allem in den Bereichen Kritischer Infrastruktur und Kritischer Technologien - in deutsche Unternehmen deutlich erschwert. Meldepflichtige Er-

<sup>1</sup> abrufbar unter [EU-Screening-Verordnung](#).

<sup>2</sup> Ausführlich zur AWG-Novelle: GSK Update „Änderung des Außenwirtschaftsgesetz 2020 – Auf dem Weg zum Protektionismus?“ vom 28.04.2020, abrufbar unter [GSK Update: Änderung des Außenwirtschaftsgesetz 2020 - auf dem Weg zum Protektionismus?](#).

<sup>3</sup> Bundestagsbeschluss zur ersten Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 10.07.2020 und Verkündung im Bundesgesetzblatt am 16.07.2020, abrufbar unter [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 35, 1637](#).



werbe sind seitdem im sektorübergreifenden Bereich bis zum Abschluss des Investitionsverfahrens schwebend unwirksam und unterliegen bis zur Freigabe einem strafbewehrten Vollzugsverbot. Verstöße gegen das Vollzugsverbot können sogar zur Untersagung des Erwerbs führen.

Zeitgleich hierzu wurde auch die Novellierung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) angekündigt. Die AWV enthält unter anderem die Bestimmungen darüber, welche Investitionen meldepflichtig sind.

**15. AWV Novelle:**<sup>4</sup> Bereits am 27.04.2020 legte das BMWi als Reaktion auf die Entwicklungen der Corona-Krise einen solchen Entwurf vor, welcher am 20.05.2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Mit dieser Änderung sind Investitionen in Unternehmen, die einem sicherheitsrelevanten Bereich zuzuordnen sind, bereits im Fall eines Erwerbs von mindestens 10% der Stimmrechte meldepflichtig. Ferner wurde der durch die 1. AWG Novelle neu eingeführte Gefährdungsbegriff (öffentliche Sicherheit und Ordnung) konkretisiert.

**16. AWV Novelle:**<sup>5</sup> Da die EU-Mitgliedstaaten mit Wirksamwerden der EU-Screening-Verordnung ab dem 11.10.2020 künftig bei Auslandsinvestitionen intensiver zusammenarbeiten, indem sich diese untereinander und mit der EU-Kommission über laufende Prüfverfahren austauschen, beschloss das Bundeskabinett am 07.10.2020 die 16. AWV Novelle zum Abschluss der Vorbereitungen für den neuen EU-weiten-Kooperationsmechanismus.

Bereits mit der 16. AWV Novelle kündigte das BMWi eine weitere Änderung der AWV an, die sich auf die Erweiterung der Fallgruppen mit besonders prüfrelevanten Unternehmen auf Hersteller und Entwickler von Hoch- und Zukunftstechnologien fokussieren soll. Nun ist am

01.05.2021 die **17. AWV Novelle**<sup>6</sup> in Kraft getreten, mit der weitere Fallgruppen im Zukunfts- und Hochtechnologiesektor aufgenommen wurden. Ab Erwerben von 20% durch Unionsfremde werden künftig Meldepflichten in diesen Bereichen ausgelöst. Ferner wird erstmals auch der „Hinzuwerb“ desselben Investors prüfrelevant, wenn dieser mit einer erneuten Investition eine gewisse Schwelle überschreitet. Außerhalb kritischer Infrastrukturen wird die Investitionskontrolle künftig nur noch ab Erreichen eines Schwellenwerts von 20% ausgelöst.

#### Die wichtigsten Änderungen der AWV im Detail:

**Ausdehnung der Meldepflicht:** Mit der Einfügung des neuen § 55a AWV neue Fassung (n.F.) werden die Fallgruppen erweitert, bei denen eine Meldepflicht ausgelöst werden kann. Erfasst werden jetzt Unternehmen, die unter anderem im Bereich künstlicher Intelligenz, autonomes Fahren, Robotik, Cyber Security, Quanteninformatik, Luft- und Raumfahrt, kritischer Rohstoffe, geheimgestellter Patente und ab einer bestimmten Größe in der Landwirtschaft tätig sind.

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 n.F. wird die Meldepflicht bei Investitionen in Unternehmen im Tätigkeitsbereich der neu eingefügten Fallgruppen ab einem Erwerb von 20% der Stimmrechte ausgelöst.

**Erhöhung von Schwellenwerten:** Bisher waren bei den im Zuge der 15. AWV Novelle in § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 bis 11 AWV alte Fassung (a.F.) neu definierten sicherheitsrelevanten Bereichen, die Unternehmen aus dem Gesundheitssektor betreffen, Investitionen beim Erwerb von mindestens 10% der Stimmrechte meldepflichtig.

Mit der Änderung der AWV fallen künftig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 AWV n.F. jedoch auch die Nr. 8-11 der mit der 15. AWV Novelle eingefügten Fallgruppen in § 55

<sup>4</sup> Ausführlich zur AWV-Novelle GSK Update „Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – verschärfte Investitionskontrollen als Reaktion auf die Corona-Krise“ vom 06.05.2020, abrufbar unter [GSK Update: Änderung der Außenwirtschaftsverordnung \(AWV\)](#).

<sup>5</sup> Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 07.10.2020, abrufbar unter [16. AWV Novelle - Verordnungsentwurf der Bundesregierung](#).

<sup>6</sup> Abrufbar unter [BAnz AT 30.04.2021 V1](#); Referentenentwurf des BMWi zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 22.01.2021, abrufbar unter [17. AWV Novelle - Referentenentwurf vom 22.01.2021](#) und in der Kabinettsfassung vom 27.04.2021, abrufbar unter [17. AWV Novelle - Kabinettsfassung vom 27.04.2021](#).



Abs. 1 S. 2 AWW a.F. (§ 55a Abs. 1 AWW n.F.) unter die 20% Schwelle zur Meldepflicht, die zuvor der 10% Schwelle unterlagen. Damit wurde der Schwellenwert für die Meldepflicht bei Unternehmen aus dem Gesundheitssektor erhöht.

**Meldepflicht bei Erhöhung der Beteiligung:** Grundsätzlich ist jeder Erwerb (auch nach der a.F.) eines in die Fallgruppen des § 55a Abs. 1 AWW n.F. fallenden inländischen Unternehmens oder einer (un-)mittelbaren Beteiligung durch einen Unionsfremden bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte dem BMWi unverzüglich zu melden (§ 55a Abs. 4 AWW n.F., § 55 Abs. 4 AWW a.F.).

Durch die Änderung in § 56 Abs. 2 AWW n.F. wird nun erstmals klargestellt, dass auch der Erwerb von weiteren Stimmrechten (sog. Hinzuerwerb) meldepflichtig sein kann, wenn bereits der Ersterwerb die Meldepflicht ausgelöst hat. Hinzuerwerbe zusätzlicher Stimmrechtsanteile durch Investoren, die bereits Anteile haben, die der Investitionsprüfung unterliegen, sind dann meldepflichtig, wenn mit dem Hinzuerwerb die weiteren in § 56 Abs. 2 Nr. 1 – 3 AWW n.F. aufgelisteten Schwellenwerte wie 20%, 25%, 40%, 50% oder 75% erreicht werden.

**Fristenanpassung:** Dem BMWi soll es in Zukunft möglich sein, zwischen den Verfahren zu wechseln. Daher wurden durch den neuen § 58a AWW n.F. die Fristen für die sektorübergreifenden und sektorspezifischen Prüfungen aneinander angepasst (vgl. § 61 AWW n.F.). Künftig endet ein mittels Meldung eingeleitetes Vorverfahren entweder durch Freigabe oder durch Freigabefiktion. Die Freigabefiktion tritt nach § 14a AWG in beiden Verfahren ein, wenn das BMWi nicht innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung vom Erwerb das Prüfverfahren einleitet oder in einem bereits laufenden Prüfverfahren innerhalb von vier Monaten nach dem vollständigen Eingang der relevanten Unterlagen seine Befugnisse ausübt. Dabei kann das BMWi in besonders schwierigen

Fällen die Frist um maximal vier weitere Monate verlängern.

#### Sonstige Änderungen:

- Der unmittelbare Erwerber bleibt bei Erreichen der Schwellenwerte zur Meldung gem. § 55a Abs. 4, Abs. 5 AWW n.F. verpflichtet, auch wenn der mittelbare Erwerber die Meldung schon vorgenommen hat. Die Regelung in § 55 Abs. 4 S. 4 AWW a.F., nach welcher der unmittelbare Erwerber keiner Meldepflicht unterliegt, wenn der mittelbare Erwerber die Meldung getätigt hat, wurde ersatzlos gestrichen.
- Das Bestehen einer Meldepflicht und der Antrag auf Unbedenklichkeit schließen sich künftig gem. § 58 Abs. 3 AWW n.F. aus.
- Die Prüfungskompetenz des BMWi wird ferner im Bereich der sektorspezifischen Prüfungen ausgedehnt. Insbesondere wird durch die neuformulierte Nr. 1 des § 60 Abs. 1 AWW n.F. auf sämtliche Rüstungsgüter im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste Bezug genommen.

Die 17. AWW Novelle wurde am Freitag, den 30.04.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.<sup>7</sup> Die Verordnung tritt am Tag folgend auf die Veröffentlichung in Kraft. Innerhalb von vier Monaten kann der Bundestag die Novelle noch aufheben.

---

<sup>7</sup> Abrufbar unter [BAnz AT 30.04.2021 V1](#).



---

**Dr. Andreas Bauer, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Standort München  
andreas.bauer@gsk.de

**Elisabeth Kreitmair**

Rechtsanwältin  
Standort München  
elisabeth.kreitmair@gsk.de

**Parsin Walsi**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Standort München  
parsin.walsi@gsk.de

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)